

*Ordnung der Professorenschaft der Universität Stuttgart
vom 14. Februar 1995*

§ 1 Angehörige

Der Professorenschaft der Universität Stuttgart gehören die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs (1) Nr. 3, 4 und 8 UG (Fassung vom 10. Januar 1995) an.

§ 2 Aufgaben

Die Professorenschaft vertritt innerhalb und ausserhalb der Universität gemeinsame Belange der Universitätslehrer. Sie fördert die persönliche Begegnung unter ihren Mitgliedern.

§ 3 Organe

Die Organe der Professorenschaft sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Beschluß und Änderung der Ordnung.
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Information, Meinungsbildung und Stellungnahmen.
 - d) Vorbereitungen von Wahlvorschlägen für die Wahl von Universitätslehrern in den Gremien der Universität.
 - e) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende soll die Vollversammlung mindestens einmal jährlich einberufen; er muß sie einberufen
 - a) auf Beschluß des Vorstands,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern,
 - c) auf Wunsch des Rektors.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 30 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen vorher auf der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor, führt ihre Beschlüsse aus und berät den Vorsitzenden in seiner Amtsführung.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus 7 Mitgliedern der Professorenschaft. Der Wähler hat 7 Stimmen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6 Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt gemäß den Beschlüssen der Organe die Professorenschaft nach außen. Innerhalb der Universität versieht er sein Amt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Professorenschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung in Kraft.